

# Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan

## ( SATZUNG )

„Kleingartenanlage“  
Wohnstadt Überherrn

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1.2 u. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

### § 1 Geltungsbereich:

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Wohnstadt Überherrn.“

### § 2 Gestaltungsanforderungen:

- Gartenlauben und Gerätehütten dürfen nur aus natürlichen Baustoffen wie Holz oder Steine in handwerks- und landschaftsgerechter Ausführung mit Satteldach errichtet werden.  
Eine Begrünung der Fassaden soll angestrebt werden.
- Dächer müssen eine Neigung von  $\leq 20^\circ$  haben.
- Als Eindeckungsmaterial sind Asbestzementplatten, Kunststoffe wie z.B. PVC, Scobalit oder ähnliches sowie Bleche unzulässig.
- Einfriedungen aus festen Baustoffen (außer Maschendraht) sind unzulässig. Ausgenommen sind Sichtschutzwände aus Holz unmittelbar an Freisitzen.
- Die Außeneinfriedung der Gesamtanlage darf nicht höher als 1,50 m, empfehlenswert ist verstärktes Geflecht gegen Eindringen von Schwarzwild, sonstige Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,25 m sein. Einfriedungen zwischen Parzellen sind aus Hecken, niedrig wachsenden Bäumen oder Spriegelzäunen bis 1,00 m Höhe zulässig.
- Die nicht überbauten Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche außerhalb des Schutzstreifens ist mindestens ein hochwachsender heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung sind Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m zulässig.
- Der Erschließung dienende Wege und befestigte Flächen auf den Parzellen dürfen nur in wassergebundener Bauweise ausgeführt werden.
- Oberflächenwasser muß zur Versickerung gebracht werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. I LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zum § 2 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten:

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 BbauG als Satzung am 25.06.1987 beschlossen.

Überherrn, den . . . . .

Der Bürgermeister

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113, Abs. 6 LBO genehmigt.

Saarbrücken, den . . . . .

Der Minister für Umwelt.

. . . . .